

AMTSBLATT des Landkreises Landshut

Nr.: 29 Donnerstag, 21. Juli 2022 Seite: 169

Inhaltsverzeichnis:

•	Mitteilungen des Landratsamtes:Seite
	Sitzung des Bauausschusses am 21.07.2022170
	Sitzung des Kreistags am 25.07.2022170
	Wasserrecht Antrag des Zweckverbandes Wasserversorgung Pfettrach-Gruppe auf Erteilung einer Bewilligung für die Grundwasserentnahme aus dem Brunnen II der Trinkwassergewinnungsanlage Kreutbartl
	Haushaltssatzung der Verwaltungsgemeinschaft Furth, Landkreis Landshut für das Haushaltsjahr 2022171
	Haushaltssatzung des Zweckverbandes ILE Holledauer Tor, Landkreis Landshut für das Haushaltsjahr 2022172
	Wasserrecht Antrag des Zweckverbandes Wasserversorgungsgruppe Bruckberg auf Erteilung einer Bewilligung für die Grundwasserentnahme aus den Brunnen I neu und II der Trinkwassergewinnungsanlage Attenhausen

BEKANNTMACHUNG DER TAGESORDNUNG

Am **Donnerstag, 21.07.2022,** um **14:00 Uhr** findet im Landratsamt Landshut, großer Sitzungssaal eine **Sitzung des Bauausschusses** mit folgender Tagesordnung statt.

1	Tiefbau
	B 299, Ortsumgehung Weihmichl
	Anschluss Kreisstraße LA 24

- 2 Tiefbau
 - Vergabe von Baumaßnahmen
- 2.1 Kreisstraße LA 49, Ostenthann LA 47 Vergabe Deckenbauarbeiten
- 2.2 Kreisstraße LA 52, OD Gündlkofen Vergabe Deckenbauarbeiten
- Tiefbau
 Vergabeermächtigung Bodenaushub Deponie BA IV Teil 1
- 4 Hochbau
 Realschule Neufahrn
 Abbruch Schwimm- und Sporthalle
 Vergabeinformation
- Hochbau
 Realschule Vilsbiburg
 Generalsanierung und Erweiterung mit Teilabbruch
 Speisenversorgung
- 6 Hochbau
 SFZ Bonbruck
 Generalsanierung und Erweiterung
 Vorstellung Entwurf und Kostenschätzung

(Nr. 6 vom 14.07.2022)

BEKANNTMACHUNG DER TAGESORDNUNG

Am Montag, 25.07.2022, um 14:00 Uhr findet im Landratsamt Landshut, großer Sitzungssaal eine Sitzung des Kreistags mit folgender Tagesordnung statt.

- 1 Umbesetzung des Bauausschusses bei der FDP Fraktion
- 2 Umbesetzung des Verwaltungsrats LAKUBAU bei der FDP Fraktion
- Modellprojekt Zukunftsstrategie für die Region Landshut (06.2021 05.2022); Abschluss und Vorstellung des finalen Strategiepapiers
- 4 Regionalausschuss Landshut; Vereinbarung zwischen Stadt und Landkreis Landshut zur Bildung einer besonderen Arbeitsgemeinschaft nach KommZG
- 5 SFZ Bonbruck; Generalsanierung und Erweiterung Vorstellung Entwurf und Kostenschätzung

(Nr. 1A vom 19.07.2022)

Wasserrecht

Antrag des Zweckverbandes Wasserversorgung Pfettrach-Gruppe auf Erteilung einer Bewilligung für die Grundwasserentnahme aus dem Brunnen II der Trinkwassergewinnungsanlage Kreutbartl

Bekanntgabe

Zweckverband Wasserversorgung Pfettrach-Gruppe beabsichtigt, aus dem o. g. Brunnen, der als Bohrbrunnen gefasst ist und eine Erdteufe von 167 m u. GOK aufweist, 530.000 m³/a Grundwasser zur öffentlichen Trinkwasserversorgung (einschließlich Brauch- und Löschwasser) zutage zu fördern, also eine Gewässerbenutzung im Sinne des § 9 Abs. 1 Nr. 5 des Wasserhaushaltsgesetzes auszuüben.

Gemäß Art. 69 des Bayer. Wassergesetzes i. V. m. §§ 5 Absatz 1 und 7 Absatz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung –UVPG- und Ziffer 13.3.2 der Anlage 1 zum UVPG (Liste der UVP-pflichtigen Vorhaben) ist vor der Erteilung einer gehobenen wasserrechtlichen Erlaubnis für das Entnehmen, Zutagefördern oder Zutageleiten von Grundwasser mit einem jährlichen Volumen von 100.000 cbm bis weniger als 10 Millionen cbm Wasser eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles durchzuführen.

Diese allgemeine Vorprüfung hat ergeben, dass bei dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen gemäß den in Anlage 3 des UVPG aufgeführten Kriterien vorliegen oder zu erwarten sind, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Die Vorprüfung aller zum Prüfungszeitpunkt bekannten Fakten ergab, dass das Vorhaben keiner Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf.

Dieses Vorprüfungsergebnis wird hiermit gemäß § 5 Absatz 2 UVPG bekanntgegeben.

Die entscheidungsbegründenden Unterlagen können während der allgemeinen Dienststunden - nach vorheriger Terminabsprache - im Zimmer 406 des Landratsamts Landshut eingesehen werden.

Landshut, 15.07.2022 Landratsamt Landshut Sachgebiet 23 Gez. Stegmaier

(Nr. 23-6421.1/1-4-6065 vom 18.07.2022)

Haushaltssatzung der Verwaltungsgemeinschaft Furth, Landkreis Landshut für das Haushaltsjahr 2022

I.

Aufgrund Art. 8 Abs. 2, Art. 10 Abs. 2 VGemO und Art. 40, 41 KommZG i. V. m. Art. 63 ff GO erlässt die Verwaltungsgemeinschaft folgende Haushaltssatzung, die hiermit gemäß Art. 24 KommZG bekannt gemacht wird:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 wird

im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben auf

1.556.100,00€

und

im **Vermögenshaushalt** in den Einnahmen und Ausgaben auf festgesetzt.

266.500,00 €

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

1) Verwaltungsumlage

- 1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Finanzbedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2022 auf 1.226.800,00 € festgesetzt und nach dem Verhältnis der Einwohnerzahl der Mitgliedsgemeinden bemessen.
- 2. Für die Berechnung der Verwaltungsumlage wird die maßgebende Einwohnerzahl nach dem Stand vom 30.06.2021 auf 7.867 Einwohner festgesetzt.
- 3. Die Verwaltungsumlage wird je Einwohner auf 155,94 € festgesetzt.

2) Investitionsumlage

Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 30.000,00 € festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2022 in Kraft.

II.

Das Landratsamt Landshut hat die Haushaltssatzung mit Haushaltsplan der Verwaltungsgemeinschaft Furth für das Haushaltsjahr 2022 mit Schreiben vom 07.07.2022 rechtsaufsichtlich gewürdigt.

III.

Die Haushaltssatzung samt ihren Anlagen wird bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung öffentlich zugänglich gemacht und liegt während des ganzen Jahres in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Furth, Am Rathaus 6, 84095 Furth innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsichtnahme bereit.

Furth, 11.07.2022 Verwaltungsgemeinschaft Furth Gez. Hans-Peter Deifel

Stv. Gemeinschaftsvorsitzender

(Nr. 20-9410.1 vom 18.07.2022)

Haushaltssatzung des Zweckverbandes ILE Holledauer Tor, Landkreis Landshut für das Haushaltsjahr 2022

I.

Aufgrund des Art. 40 und Art. 41 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) i. V. m. Art. 63 ff der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) erlässt der Zweckverband

ILE Holledauer Tor folgende Haushaltssatzung, die hiermit gemäß Art. 24 KommZG bekannt gemacht wird:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 wird

im **Verwaltungshaushalt** in den Einnahmen und Ausgaben auf 70.880,00 €

und

im **Vermögenshaushalt** in den Einnahmen und Ausgaben auf 17.000,00 €

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird für das Haushaltsjahr 2022 auf 0,00 € festgesetzt.

8 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2022 auf 51.700,00 € festgesetzt (Verwaltungsumlage).

Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2022 auf 0,00 € festgesetzt (Investitionsumlage).

Für die Bemessung der Zweckverbandsumlage wird die Einwohnerzahl nach dem Stand vom 30.06.2021 festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 5.000,00 € festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2022 in Kraft.

II.

Das Landratsamt Landshut hat die Haushaltssatzung mit Haushaltsplan des Zweckverbandes ILE Holledauer Tor für das Haushaltsjahr 2022 mit Schreiben vom 07.07.2022 rechtsaufsichtlich gewürdigt.

III.

Die Haushaltssatzung samt ihren Anlagen wird bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung öffentlich zugänglich gemacht und liegt während des ganzen Jahres in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes ILE Holledauer Tor, Am Rathaus 6, 84095 Furth innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsichtnahme bereit.

Furth, 11.07.2022 Zweckverband ILE Holledauer Tor Gez. Hans-Peter Deifel Zweckverbandsvorsitzender

(Nr. 20-9410.1 vom 18.07.2022)

Wasserrecht

Antrag des Zweckverbandes Wasserversorgungsgruppe Bruckberg auf Erteilung einer Bewilligung für die Grundwasserentnahme aus den Brunnen I neu und II der Trinkwassergewinnungsanlage Attenhausen

Bekanntgabe

Der Zweckverband Wasserversorgungsgruppe Bruckberg beabsichtigt, aus den o. g. zwei Brunnen, die als Bohrbrunnen gefasst sind und eine Erdteufe von 126 m (Brunnen I), bzw. 121,0 m, (Brunnen II) u. GOK aufweisen, 250.000 m³ /a Grundwasser zur öffentlichen Trinkwasserversorgung (einschließlich Brauch- und Löschwasser) zutage zu fördern, also eine Gewässerbenutzung im Sinne des § 9 Abs. 1 Nr. 5 des Wasserhaushaltsgesetzes auszuüben.

Gemäß Art. 69 des Bayer. Wassergesetzes i. V. m. §§ 5 Absatz 1 und 7 Absatz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung –UVPG und Ziffer 13.3.2 der Anlage 1 zum UVPG (Liste der UVP-pflichtigen Vorhaben) ist vor der Erteilung einer gehobenen wasserrechtlichen Erlaubnis für das Entnehmen, Zutagefördern oder Zutageleiten von Grundwasser mit einem jährlichen Volumen von 100.000 cbm bis weniger als 10 Millionen cbm Wasser eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles durchzuführen.

Diese allgemeine Vorprüfung hat ergeben, dass bei dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen gemäß den in Anlage 3 des UVPG aufgeführten Kriterien vorliegen oder zu erwarten sind, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Die Vorprüfung aller zum Prüfungszeitpunkt bekannten Fakten ergab, dass das Vorhaben keiner Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf.

Dieses Vorprüfungsergebnis wird hiermit gemäß § 5 Absatz 2 UVPG bekanntgegeben.

Die entscheidungsbegründenden Unterlagen können während der allgemeinen Dienststunden - nach vorheriger Terminabsprache - im Zimmer 406 des Landratsamts Landshut eingesehen werden.

Landshut, 19.07.2022 Landratsamt Landshut Sachgebiet 23 Gez. Stegmaier

(Nr. 23-6421.1/1-4 vom 19.07.2022)

Landshut, den 21.07.2022 Landratsamt

gez. Dreier Landrat